

50.1 - Soziale Leistungen

Mitteilung

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	17.04.2013	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	Informationen zum Betreuungsgeld
---------------------	---

Mitteilung:

Durch das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254) wurde das Betreuungsgeld ab 01.08.2013 als Abschnitt 2 in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) eingefügt.

Das Betreuungsgeld ist für Kinder vorgesehen, die ab 01.08.2012 geboren wurden und nicht in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreut werden. Die Leistung beginnt regelmäßig mit dem 15. Lebensmonat des Kindes, also ab Oktober 2013. Bei vorheriger Ausschöpfung der höchstens möglichen 14 Elterngeldmonate durch beide Elternteile beginnt die Leistung schon ab dem 13. Lebensmonat, also frühestens ab August 2013. Zunächst werden – einkommensunabhängig - 100 € mtl., ab August 2014 150 € mtl. für längstens 22 Monate auf Antrag der berechtigten Person geleistet. Geplant ist zudem eine ergänzende gesetzliche Regelung, wonach für Zwecke der Alters- und Ausbildungsvorsorge ein Zuschlag gewährt werden soll. Das Betreuungsgeld wird als Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und SGB XII - Sozialhilfe – angerechnet.

Das BEEG wird nach Art. 85 GG als Auftragsangelegenheit durch die Länder ausgeführt. Das Land NRW wird die zusätzliche Aufgabe wie beim Elterngeld den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen. Die dafür erforderliche Änderungsverordnung zur BEEG-Zuständigkeitsverordnung NRW befindet sich in Vorbereitung.

Mit Hinweisen und Weisungen zum Verwaltungsverfahren durch den Bund ist erst zu einem späteren Zeitpunkt zu rechnen. Daher kann derzeit noch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die örtlichen Jugendämter die Nichtinanspruchnahme öffentlich geförderter Kindertagespflege bescheinigen sollen (sog. Negativbescheinigungen). Nach den bisherigen Internetangaben des Bundesfamilienministeriums sollen jedoch die entsprechenden Angaben der Antragsteller ausreichen.

Beim Rhein-Sieg-Kreis wird das Betreuungsgeld bei der Elterngeldstelle des Sozialamts (50.11) bearbeitet werden. Dort ist es auch jetzt schon häufiges Thema von telefonischen und persönlichen Nachfragen.

Obgleich die Zuständigkeit der Elterngeldstelle für das Betreuungsgeld formal noch nicht abschließend geregelt ist, bereitet sich das Kreissozialamt schon jetzt auf die neue Aufgabe vor. Im Stellenplan 2013/2014 sind für die Sachbearbeitung des Betreuungsgeldes die erforderlichen Stellen vorgesehen. Das hausinterne Ausschreibungsverfahren zur Stellenbesetzung ist bereits eingeleitet.

Die technische Abwicklung der Leistungen wird voraussichtlich auf der Basis des vorhandenen, landesweit einheitlichen Elterngeld-ADV-Verfahrens durch IT-NRW erfolgen. Die Elterngeldstelle beabsichtigt, die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig mittels Pressemitteilung über die Anspruchsvoraussetzungen und Ansprechpartner zu informieren. Zudem ist geplant, von der Homepage des Rhein-Sieg-Kreises einen Link auf die Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu schalten. Dort stehen grundlegende Informationen zum Betreuungsgeld zur Verfügung. Durch diese Maßnahmen wird eine vollumfängliche Information aller Interessenten sichergestellt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung am 17.04.2013.